



GD/P260956

Erläuterungen zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (VVNISSG)

1. Ausgangslage

Die meisten Produkte, die nichtionisierende Strahlung (NIS) oder Schall erzeugen, stellen kein gesundheitliches Problem dar. Allerdings gilt es zu beachten, dass von dieser Regel Ausnahmen bestehen. So gibt es eine Klasse leistungsstarker Produkte, wie etwa Solarien, Laserpointer oder auch Medizinallaser, welche bei nicht sachgemässer Verwendung zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen können. In der Folge ist das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Die Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) konkretisiert das entsprechende Gesetz. Sie ist zusammen mit dem NISSG am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

Zwar wurden viele betroffene Bereiche bereits vor dem Inkrafttreten des genannten Erlasses geregelt, allerdings vermochten diese einige Problembereiche nicht oder nur unzureichend abzudecken. Das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) regelt in erster Linie das sichere und gesundheitlich unbedenkliche Inverkehrbringen der Produkte. Nur vereinzelt sind darüber hinaus Bestimmungen über die Verwendung der Produkte enthalten. Auch kantonale Regelungen, welche sich mit Problemfeldern der NIS beschäftigen, sind nur vereinzelt vorhanden und vermögen ebenfalls nicht oder nur ungenügend Schutz zu bieten. Deshalb wurde das NISSG entworfen, um eine einheitliche Regelung zu schaffen und bekannte Lücken zu schliessen.

Gemäss Art. 7 NISSG vollzieht der Bund die Aufgaben dieses Gesetzes. Die Kantone erhalten gemäss Art. 8 NISSG die Kompetenz, Kontrollen zur Einhaltung dieses Gesetzes zu vollziehen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (VVNISSG)
--

Zum Erlassstitel

Der Erlassstitel der neuen Verordnung orientiert sich an der Bezeichnung bereits bestehender vergleichbarer kantonaler Vollziehungsverordnungen. Zu erwähnen sind etwa die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 8. Juli 2008 (SG 351.100), die Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 22. Januar 2019 (VvEpG; SG 321.200) oder die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 27. Mai 2025 (VvTabPG; SG 300.150).

§ 1 Nichtionisierende Strahlung in Solarien und in der Kosmetik

¹ Das Gesundheitsdepartement ist für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien und im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke zuständig.

§ 2 Veranstaltungen mit Schall

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug der Vorschriften betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall zuständig.

§ 3 Laserpointer

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist für den Vollzug der Vorschriften über Laserpointer zuständig.

Zu § 1–3 Zuständigkeiten

Mit dem Erlass der Verordnung wird die bislang gelebte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Vollzug formalisiert und verbindlich festgehalten. Damit werden Zuständigkeitsfragen geklärt sowie Zuständigkeitskonflikte und Vollzugslücken vermieden. Die Verordnung weist die Zuständigkeit bewusst auf Ebene der Departemente zu und verzichtet auf die Bezeichnung einer konkreten Vollzugsstelle. Damit wird den zuständigen Departementen der notwendige organisatorische Spielraum belassen, die konkrete Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs festzulegen und bei Bedarf anzupassen, ohne dass eine Änderung der Verordnung erforderlich wird.

Systematisch orientiert sich die sachbereichsbezogene Aufteilung der Zuständigkeitsbestimmungen an den in der V-NISSG aufgeführten Regelungsabschnitten. Auch andere Kantone strukturieren ihre Ausführungsbestimmungen nach derselben sachlichen Gliederung wie das Bundesrecht [so beispielsweise die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 30. März 2021 des Kantons St. Gallen (EV-NISSG; sGS 313.51), das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Dezember 2021 des Kantons Wallis (AGNISSG; SGS 814.700), und die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Juni 2023 des Kantons Schaffhausen (SHR 814.102)]. Aufgrund der komplexen Beurteilung von Lasershows, wurde gemäss den Bestimmungen der V-NISSG der Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem Bundesamt für Gesundheit übertragen.

§ 4 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Vollzugsaufgaben können Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden.

Zu § 4 Übertragung von Vollzugsaufgaben

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Vollzugsaufgaben im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Damit wird den zuständigen Departementen analog zu § 5 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) die erforderliche Flexibilität eingeräumt, um den Vollzug sachgerecht, effizient und fachlich abgestützt sicherzustellen. Eine solche Aufgabenübertragung kann insbesondere dort angezeigt sein, wo spezialisiertes Fachwissen oder besondere Vollzugskapazitäten erforderlich sind. Die Bestimmung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug des NISSG je nach Sachbereich unterschiedliche Anforderungen stellen kann.

§ 5 Gebühren

¹ Für Kontrollen und Massnahmen werden Gebühren erhoben. Sie werden nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt je nach der erforderlichen Sachkenntnis und Funktionsstufe des ausführenden Personals Fr. 90–200.

² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Zu § 5 Gebühren

Gemäss §4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) liegt die Kompetenz zum Erlass von Gebühren und Tarifen beim Regierungsrat.

Die Möglichkeit zur Gebührenerhebung für den Vollzug des NISSG bei beanstandeten Kontrollen wird in den Materialien des Bundesgesetzgeber an zwei Stellen genannt: So hält die Botschaft zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 11. Dezember 2015 fest, dass die Kosten, die sich aus dem Vollzug von Bundesrecht gemäss Art. 46a Abs. 1–4 RVOG ergeben, im Bereich des Gesundheitspolizeirechts nach gängiger Praxis ohne Entschädigung durch den Bund zu erbringen sind. Zugleich wird ausgeführt, dass die Kantone die aus den Vollzugsaufgaben entstehenden Kosten durch die Erhebung von Gebühren decken können (NISSG; BBI 2016 465, 510). Dieser Hinweis wird im erläuternden Bericht vom 6. Juli 2020 zur Verordnung zum NISSG (V-NISSG) aufgenommen und präzisiert, indem dort festgehalten wird, dass Gebühren, welche die Kantone in Anwendung von Art. 8 NISSG erheben werden, nicht Gegenstand der Verordnung sind.

Der vorgesehene Gebührenrahmen orientiert sich am Wortlaut des Art. 26 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG). Gemäss dem erläuternden Bericht vom 6. Juli 2020 zur V-NISSG werden die Gebühren nach Art. 26 Abs. 1 nach Zeitaufwand (Abs. 2) bemessen. Massgebend ist dabei der Stundenansatz, der die effektiv verursachten Kosten decken soll. Der Stundenansatz orientiert sich an den üblichen Tarifen der Privatwirtschaft für vergleichbare Leistungen und beträgt zwischen 90 und 200 Franken. Mit diesem Rahmen soll eine differenzierte Verrechnung je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe des ausführenden Personals ermöglicht werden. Der angegebene Rahmen lässt den Departementen den nötigen Spielraum, den Stundenansatz so festzulegen, dass er den effektiv anfallenden Personal- und Sachaufwand abbildet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die vom Bundesgesetz vorgesehenen Kontrollen je nach Sachbereich einen unterschiedlich hohen Aufwand verursachen und die erforderliche Sachkenntnis sowie Funktion, der die Kontrolle ausführenden Person variieren können. Der Gebührenrahmen von 90 bis 200 Franken ist eng begrenzt und erlaubt es den Gebührenpflichtigen, die zu erwartende finanzielle Belastung im Voraus hinreichend vorauszusehen.

Auch andere Kantone bewegen sich in diesem Rahmen: So orientiert sich der Kanton Tessin an seiner Ausführungsverordnung (Regolamento di applicazione della legislazione federale sulla protezione dai pericoli delle radiazioni non ionizzanti e degli stimoli sonori nell'ambito dell'utilizzo dei solarium e dei prodotti per scopi estetici [RLRNIS]; SR 813.660), wonach für beanstandete Kontrollen Gebühren von 90 bis 200 Franken erhoben werden können.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei der hier festgesetzten Gebührenrahmen um einen im Vergleich zu anderen Gebühren für den Vollzug üblichen Betrag handelt. So regelt beispielsweise § 7 Abs. 1 der Verordnung über Chemikalien vom 16. August 2016 (Chemikalienverordnung; SG 340.800) für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung und § 3 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 27. Mai 2025 (VvTabPG; SG 300.150) eine Gebühr von 145 Franken pro Stunde. Der Bund geht im Lebensmittelrecht sogar über diesen Betrag hinaus. So sind im Anhang 5 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 27. Mai 2020 (LMVV; SR 817.042) nach Aufwand berechnete allgemeine Gebühren für amtliche Kontrollen und Dienstleistungen in der Höhe von maximal 300 Franken pro Stunde festgehalten.